

Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterhausen

Max Mustermann | Musterstr. 1 | D-12345 Musterhausen

per Einschreiben / Einwurf

Sozialgericht Musterhausen
Musterstr. 2

Musterhausen, 20.02.2013

12345 Musterhausen

Az.: neu
2. Doppel anbei

K L A G E

des

Max Mustermann

-Kläger-

gegen

das

Jobcenter Musterhausen

vertreten durch die Geschäftsführung
Musterstr. 3
12345 Musterhausen

-Beklagte-

wegen:

Widerspruchsbescheid

Ich zeige an, dass ich den Rechtsstreit selbst führe, ich erhebe

KLAGE

und **beantrage**:

Das Gericht stellt fest, dass ein **sanktionsfähiges** Rechtsverhältnis **nicht** besteht.

Begründung:

1. Bezug von Leistungen nach SGB-II

Der Kläger bezieht bekanntlich von der Beklagten Leistungen nach SGB-II

2. Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Die Beklagte erließ am xx.xx.xxxx einen, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden, Verwaltungsakt.

Beweis:

Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom xx.xx.xxxx als **Anlage K1**

3. Widerspruch gegen den Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Gegen den, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt legte der Kläger am xx.xx.xxxx Widerspruch ein.

4. Ablehnung des Widerspruchs durch die Beklagte

Den Widerspruch lehnte die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom xx.xx.xxxx als unbegründet zurück.

Beweis:

Widerspruchsbescheid der Beklagten vom xx.xx.xxxx als **Anlage K2**

Der Widerspruchsbescheid ging dem Kläger am xx.xx.xxxx zu. Die Klagefrist – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe – ist mit dieser Klage somit gewahrt.

5. Einladung der Beklagten

Die Beklagte hat den Kläger mit Schreiben vom xx.xx.xxxx für den xx.xx.xxxx eingeladen, um mit diesem über dessen berufliche Situation zu sprechen.

Beweis:

Einladungsschreiben der Beklagten vom xx.xx.xxxx als **Anlage K3**

Im Einzelnen:

a.)

Nach § 55 SGG kann mit der Klage, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein **berechtigtes Interesse** an der **baldigen Feststellung** hat.

Das **berechtigte Interesse** des Klägers ist insbesondere unter dem Aspekt der Rechtssicherheit gegeben. Rechtssicherheit ist insbesondere die Beständigkeit und Vorhersehbarkeit der für ein bestimmtes Verhalten eintretenden Rechtsfolgen.

Im Bereich des SGB-II kommt der Beständigkeit und Vorhersehbarkeit der für ein bestimmtes Verhalten, also Pflichtverstöße im Sinne der Eingliederungsvereinbarung, insbesondere im Hinblick auf die gravierenden sozialrechtlichen Konsequenzen im Bereich des SGB-II erhebliche Bedeutung zu.

Das berechtigte Interesse an der **baldigen Feststellung** ist somit auch immer mit dem Aspekt der Rechtssicherheit zu begründen. So kann der Kläger, insofern festgestellt wird, dass ein Rechtsverhältnis besteht, seinen Verpflichtungen ggf. noch rechtzeitig nachkommen.

Im vorliegenden Fall lässt sich das berechtigte Interesse an der **baldigen Feststellung**, dass ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis eben nicht besteht, weiter festigen. So hat die Beklagte den Kläger nun für den xx.xx.xxxx zum Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch wird diese dann gemeinsam mit dem Kläger über dessen berufliche Situation und somit auch über aktuelle Bewerbungsbemühungen sprechen. Gleichzeitig wird die Beklagte dabei prüfen, ob ein sogenannter Sanktionstatbestand vorliegt und sodann ggf. eine Sanktion aussprechen.

b.)

In ihrem Bescheid vom xx.xx.xxxx stellt die Beklagte zunächst richtig fest, dass eine **Eingliederungsvereinbarung** zwischen dem Kläger und der Beklagten über die zur beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen **nicht zustande gekommen ist**. Um die beruflichen Integrationschancen des Klägers möglichst kurzfristig verbessern zu können, erließ die Beklagte deshalb einen Verwaltungsakt mit den Inhalten nach § 15 Abs. 1 SGB II.

Soweit ist das Verhalten der Beklagten auch überhaupt nicht zu beanstanden.

c.)

Die Beklagte hat dem, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden, Verwaltungsakt eine Rechtsfolgenbelehrung beigefügt in der es u. a. heißt, dass die §§ 31 bis 31B SGB II bei Verstößen gegen die in der **Eingliederungsvereinbarung** festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vorsehen.

d.)

Hier ist jetzt **eindeutig** ein Widerspruch vorhanden. So ist eine Eingliederungsvereinbarung laut der Beklagten doch nicht zustande gekommen.

Dem Wortlaut der Rechtsfolgenbelehrung nach sollen nun aber mögliche Verstöße gegen die in der **Eingliederungsvereinbarung** festgelegten Pflichten Leistungsminderungen zur Folge haben. Was denn nun? Eine Eingliederungsvereinbarung ist doch laut der Beklagten gerade nicht zustande gekommen!

Aufgrund dieser widersprüchlichen Angaben der Beklagte, ist es dem Kläger nun überhaupt nicht möglich, unmittelbar, deutlich und unmissverständlich zu erkennen, ob und gegebenenfalls welche möglichen Rechtsfolgen nun aus einem vermeintlichen Pflichtverstoß resultieren können.

So steht das von der Beklagten vorgetragene nicht nur im Widerspruch, sondern hebt sich vielmehr gegenseitig auf.

Mögliche Rechtsfolgen - bei einem vermeintlichen Pflichtverstoß – kann der Kläger aufgrund dieser widersprüchlichen Angaben nicht ableiten und diese werden diesem auch in keinster Weise angedroht.

e.)

Grundsätzlich hat eine Rechtsfolgenbelehrung eine sogenannte „Warn- und Hinweisfunktion“ aus der eindeutig hervorgehen muss, welche Auswirkungen sich aus einer möglichen Weigerung, bzw. aus einem Pflichtverstoß für den Leistungsberechtigten, also den Kläger, ergeben können. Dieser sogenannten „Warn- und Hinweisfunktion“ kommt somit essentielle Bedeutung zu.

Diese Auffassung teilt auch das LSG Nordrhein-Westfalen, welches mit Beschluss vom 22.08.2011 - L 19 AS 1299/11 B ER -feststellt,

dass die Rechtsfolgenbelehrung im **Einzelfall** konkret, richtig und vollständig sein, sowie dem erwerbsfähigen Leistungsempfänger (**Anm d. Klägers:** hier den Kläger) in **verständlicher** Form erläutern muss, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus der Weigerung des von ihm geforderten Verhaltens ergeben.

Der vorgenannte Beschluss bezieht sich zwar auf eine unmittelbare Absenkung in Höhe von 100% des Arbeitslosengeldes II, wie die Beklagte im Widerspruchsbescheid darlegt, sollte aber dennoch Maßstab für einen jeden, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt sein.

Dieser Maßstab sollte insbesondere im Hinblick auf die **gravierenden sozialrechtlichen Konsequenzen** im Bereich des SGB-II gestellt werden. Weiter zeigt dieser Beschluss auch ganz eindeutig auf, dass mögliche Sanktionen, eben nur dann ausgesprochen, bzw. vollstreckt werden können, wenn der Leistungsberechtigte, bzw. der Kläger zuvor ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen bei vermeintlichen Pflichtverstößen aufgeklärt worden ist.

Den Hinweis der Beklagten im Widerspruchsbescheid, dass die Rechtsfolgenbelehrung im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen erfülle, ist somit falsch und kann von Seiten des Klägers in keinsten Weise nachvollzogen werden.

So hätte die Beklagte in der Rechtsfolgenbelehrung vielmehr den Gesetzestext vollständig, bzw. richtig zitieren müssen und gleichzeitig auch darauf hinweisen müssen, dass die §§ 31 bis 31B SGB II nicht nur bei Verstößen gegen die festgelegten Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung, **sondern vor allem auch in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt** Leistungsminderungen vorsehen.

Dann nämlich wäre dem Kläger klar und unmissverständlich deutlich geworden, dass mögliche Verstöße gegen den, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden, Verwaltungsakt Sanktionen, also Leistungsminderungen, vorsehen.

Andernfalls hätte sich der Gesetzgeber wohl kaum die Mühe gemacht, den Gesetzestext so ausführlich auszuformulieren, oder?

g.)

Die Beklagte kann dem Kläger auch keinesfalls die positive Kenntnis der Rechtsfolgen im Sinne des § 31 SGB II unterstellen.

So enthalten alle bisherigen, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakte die streitgegenständliche Rechtsfolgenbelehrung. An eine mögliche mündliche Aufklärung über mögliche Rechtsfolgen durch die Beklagte kann sich der Kläger in keinsten Weise erinnern, so liegt das letzte Gespräch mit der Beklagte aber auch bald ein halbes Jahr zurück.

Nach alledem ist festzustellen, dass ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis nicht besteht.

-Kläger-